

## Hygieneplan Pandemie (Änderungen rot)

Die Schülerinnen und Schüler werden über die folgenden Regelungen informiert:

In Abstimmung mit dem Schulministerium und basierend auf der Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH), des Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD) und der Gesellschaft für Hygiene, Umweltmedizin und Präventivmedizin (GHUP) ist bei der Beachtung von Präventionsmaßnahmen und der Einhaltung bestimmter Rahmenbedingungen der Betrieb der Schule im Pandemiefall möglich.

Nachstehende Punkte sind im **Pandemiefall** zu beachten:

### **Bei Anzeichen einer Erkältung darf die Schule nicht besucht werden!**

#### **Auftreten von Symptomen**

Schülerinnen und Schüler, bei denen Symptomen einer Covid-19-Infektion (Fieber, trockener Husten, Geruchs – und Geschmacksverlust) während des Unterrichts auftreten, sind unverzüglich – nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten - nach Hause zu entlassen. Bis dahin müssen sie von den anderen Schülerinnen und Schülern getrennt untergebracht und beaufsichtigt werden.

Bei Symptomen sollte die betroffene Person zunächst 24 Stunden zu Hause bleiben. Falls keine weiteren Covid-19-Symptome dazu kommen, kann die Schülerin/der Schüler wieder am Unterricht teilnehmen.

#### **Durchführung von Selbsttests**

s. Auszug aus Coronabetreuungsverordnung vom 21.05.2021:

##### **§1 Schulische Gemeinschaftseinrichtungen**

...

*(2a) An schulischen Nutzungen gemäß Absatz 2 einschließlich der Betreuungsangebote gemäß Absatz 10 und Absatz 11 dürfen nur Personen teilnehmen, die*

- 1. an dem jeweils letzten von der Schule für sie angesetzten Coronaselbsttest nach Absatz 2b mit negativem Ergebnis teilgenommen haben oder*
- 2. zu diesem Zeitpunkt einen Nachweis gemäß § 2 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 (GV. NRW. S. 356) über eine negative, höchstens 48 Stunden zurückliegende Testung vorgelegt haben.*

*Nicht getestete und positiv getestete Personen sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter von der schulischen Nutzung auszuschließen. Zusätzlich weist die Schulleiterin oder der Schulleiter Personen mit positivem Ergebnis, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Eltern, auf die Pflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest gemäß § 13 der hin.*

*(2b) Für alle in Präsenz tätigen Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, sonstiges an der Schule tätiges Personal) werden wöchentlich zwei Coronaselbsttests im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 3 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 durchgeführt. Für die Schülerinnen und Schüler finden sie ausschließlich in der Schule unter der Aufsicht schulischen Personals statt. Soweit für Schülerinnen und Schüler an Berufskollegs Teilzeitunterricht oder an anderen Schulen Unterricht nur an einem Tag oder nur an zwei aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche erteilt wird, wird für diese Schülerinnen und Schüler wöchentlich ein Coronaselbsttest ausschließlich in der Schule durchgeführt.*

## Hygieneplan Pandemie (Änderungen rot)

### Masken:

Auf dem gesamten Schulgelände und im Schulgebäude muss eine medizinische Maske oder eine FFP2 Maske getragen werden.

### Schulgebäude

Bei Betreten des Gebäudes müssen die Hände desinfiziert werden.

Der Fahrradkeller ist geschlossen, die Fahrräder werden auf dem Schulhof abgestellt.

### Raumhygiene

In allen Klassenräumen stehen Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion zur Verfügung. Außerdem sind Handwaschbecken, Seifenspender und Einmalhandtücher vorhanden.

Die Schülerinnen und Schüler haben feste Sitzplätze, die stundengenau in der Raummappe dokumentiert werden.

### Lufthygiene

Die Klassenräume müssen **alle 10 Minuten für mindestens 5 Minuten gelüftet** werden. Es wird empfohlen, die Fenster während des Unterrichts durchgängig geöffnet zu haben. Die Klassenraumtüren bleiben während des Unterrichts und während der Pausen geöffnet.

### Pausenregelung

Die Schülerinnen und Schüler verlassen in den Pausen den Klassenraum und verbringen Pausen und ggf. Freistunden draußen. Ein Aufenthalt im Gebäude (insb. in der Pausenhalle) ist nicht gestattet.

Essen und Trinken ist im Klassenraum nicht gestattet. Speisen dürfen nur außerhalb des Gebäudes verzehrt werden. Trinken ist während des Unterrichts auf dem Gang erlaubt.

### Sekretariat

Im Sekretariat dürfen sich maximal 2 Personen zusätzlich vor dem Tresen aufhalten. Eintritt nur nach Aufforderung durch das Sekretariatspersonal. Nur schulinternes Personal darf das Sekretariat betreten, Schülerinnen und Schüler erledigen ihre Angelegenheiten über die beiden Außenzugänge (Info-Points).

## Hygieneplan Pandemie (**Änderungen rot**)

### Fachräume

#### **Sporthalle**

Die Sporthalle ist im Einvernehmen mit dem Kreisgesundheitsamt für den Sportunterricht gesperrt. Der Sportunterricht soll im Freien stattfinden. **Die Umkleideräume können genutzt werden.**

#### **Werkstätten (Holz-, Metall-, KFZ-Werkstatt)**

Beim Betreten der Werkstatt ist das Waschen der Hände obligatorisch. Gleiches gilt vor Beginn von Arbeiten an Maschinen und Unterrichtseinrichtungen. Alle Kontakt- und Griffflächen an Maschinen, Werkzeugen und Unterrichtseinrichtungen sind zum Unterrichtsende zu reinigen.

Auf Arbeiten, die das Durchwechseln von Sicherheitskleidung erfordern, wird derzeit verzichtet.

#### **Fachraum Gesundheit**

Die Durchführung des fachpraktischen Unterrichts Gesundheit und Pflege ist grundsätzlich möglich, wenn ein Abstand von 1,5 m bei der Durchführung fachpraktischer Übungen eingehalten werden kann und eine anschließende hygienische Nachbereitung der bei den Übungen eingesetzten Materialien unter angemessenem Aufwand (Zeit, Kosten etc.) erfolgen kann. (Konkrete Hinweise s. Hygienekonzept der Berufsfachschule Soziales und Gesundheit)

#### **Küche/Essraum**

Speisen dürfen zubereitet, aber nicht gemeinsam im Gebäude verzehrt werden.

Alles weitere siehe Hygienekonzept der Berufsfachschule Ernährung und Versorgung

Warendorf, 27.05.2021

gez. die Schulleitung